Günth. v. Dürga ux Neuenhof ——
alle gebrüder von Lauenstein auf dem
Hause Lauenstein-Scheibe um Heinr. Gebr-
hard v. Feuchtwangen 4500 fl. à 24 Bz. / der
Feuchtwangen seine nachgelassene Töchter / Hein-
richen geb. von Feuchtwangen Ind. geb.
der Lauenstein verpflicht / sich dass. Kinder mit 6 %
ihr mütterliches väterliches ihres Ehestandsgut wie all
verlangt
Montag n. Jubilate Anno 1633.

f. 67 Hans Wenzeslaus v. Lauenstein, geb. von
Hainichen, Rudolf v. L. auf dem Hause Forbau
itzo zu Ottendorf gelobte Hans Hans Ernst
Anno 1635 den Lauenstein zu ihr mit mit
seinen 4100 Reichsthaler gelobten, der
Lauenstein selig Ehefrau alle ihre Lehngüter wie
Abschied d. 7 Martii ao 1636
Rudolf v. L. auf Lauenstein
Hans v. L. zu Altenhain
Rudolf v. L. zu Frankenau
Günth. v. L. auf Neuenhof
Günth. v. L.
Rudolf v. L.

f. 70–79 die Adel. Jungfrau Elisab. v. Lauenstein- geborene
Schönfels auf dem Hause Lauenstein, Hans
v. Lauenstein Ehelich Hausfrau
Anna- Ehen freundlich der Ehegelobte
Mutter laut d. Lauenstein 1000 fl.
heimst. Abfindung zu 6 %. Eheberedung
v. Michael. 1636.
Rudolf v. L. Lauenst., Hans v. L. Altenh.)

Rudolf v. L. auf Frankenau
Günth. v. L. auf Neuenhof
{Günth. v. L. auf Hilmsdorf} Gebrüder und Hans
{Rudolf v. L. auf Lauenstein.} Wilhelm / Gebrüder
Rudolfen + 1634.
Gebrüder und Hans Wilhelm Lehnsbriefe über alle
die Güter.

f. 95–123 Frau Anna Dorothea v. Neuenhof geb.
Löbelin hatte an Rudolf v. Lauenst. v. Lauen-
stein 2000 fl. heimst. Abfindung. Lauenst. ist
Lehnsherr Neuenhof i. Feuchtwangl. samt
allen Gebäu, Gebäude, Zins-, Zinsleuten Bauhöfen
Pfarrlehn und Feldbau mit allen Zugehörungen
Fisch- Bäche und andern Nutzbarkeiten zu-
widerruflich verlangt worden. Actum in
Lehnsachen Lauenstein am Sonntag 12 Jan. 1638
Rudolf v. Lauenst. auf Lauenstein hat sich wegen
2500 fl. Günth. v. L. auf Neuenhof
(ao 1630–32 ?) Frau Neuenhof aber wieder Zu-
mal Capital setzen wollen, worüber Lau-
enst. auf Lauenstein Lehnsherr, Lehnsvormund
Lehnsschiedsmann auf den Rudolfen v.
Lehn-Curatoris Lehn Frau d. W. v. Löbelin
auf Neuenhof, Forstmeister, Johannes
v. Ernst Müller, Lehnsschulze zu Neuen-
Lauenst. Klärt zu entscheiden, allen
Theil dazu vernommen, als wie Güter zu
Widerwärtigkeit Schaden Theil Freund
nennt Feinde, Lehn und nicht sein müssen,
sich auf die meinung in Schaden Schaden
und abzuzeigt die einkommen gemeldete
innen vor nothdürftige Exploit und
Zugehörungen, und wieder allen das